

„Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Friedrichsbrunn (e.V.)“

Vereinssatzung
(Stand: 10. Oktober 2015)

Beitragssatzung
(Stand: 10. Oktober 2015)

Vereinssatzung für den Förderverein “ Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Friedrichsbrunn (e.V.)“

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Friedrichsbrunn“.
- (2) Der Verein führt nach der Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in 06502 Thale Ortsteil Friedrichsbrunn.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Förderung der Tradition der Freiwilligen Feuerwehr (FFw) Friedrichsbrunn
- (2) Förderung der Aus- und Weiterbildung und der Arbeit der Kinder- und Jugendfeuerwehr
- (3) Förderung der Kameradschaft sowie des gemeinsamen Miteinanders zwischen den Angehörigen der FFw und des Fördervereins
- (4) Würdigung und Anerkennung der ehrenamtlichen Tätigkeit verdienter Mitglieder der Feuerwehr
- (5) Materielle und ideelle Unterstützung der FFw Friedrichsbrunn
- (6) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (7) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es dürfen auch außerhalb des Vereins keine Personen durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereinstätigkeit bezieht sich insbesondere auf das Sammeln von Spenden und ihre Verwaltung für die Zwecke des Vereins sowie auf die Kassierung und Verwaltung von Mitgliedsbeiträgen.
- (2) Der Verein berät und entscheidet über die Verwendung der eingenommenen Mittel.

§ 4

Eintragung in das Vereinsregister

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 5

Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein können als Mitglied angehören:

Natürliche Personen sowie juristische Personen wie Firmen, Organisationen und Körperschaften, die an der Verwirklichung der Vereinsziele interessiert sind. Minderjährige bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

- (2) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für eine Ablehnung mitzuteilen. Ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.
- (3) Mitgliedsbeiträge werden jeweils zum 31. Januar für das gesamte Jahr erhoben.
- (4) Abweichend von Absatz 3 werden Mitgliedsbeiträge mit Eintritt in den Verein anteilig erhoben, wenn die Mitgliedschaft kein volles Kalenderjahr besteht.
- (5) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag zu entrichten. Die Mitgliedsbeiträge werden in der Beitragssatzung geregelt.
- (6) Neben dem regelmäßigen Mitgliedsbeitrag kann der Verein von seinen Mitgliedern Sonderumlagen erheben, wenn es im Einzelfall erforderlich ist. Die Umlage ist von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes zu beschließen. Der Antrag muss die Erforderlichkeit nachvollziehbar erläutern.

§ 5a

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Zu den Rechten und Pflichten der Vereinsmitglieder gehören insbesondere

- (1) das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins aktiv teilzunehmen,
- (2) die Pflicht, den Verein bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen
- (3) das Recht auf Information zu allen Belangen des Vereins.
- (4) Der Förderverein würdigt „runde“ Jubiläen wie Geburt, Hochzeit eines Feuerwehrmitglieds, silberne und goldene Hochzeit sowie „runde“ Geburtstage ab dem 20. Lebensjahr mit einem Sachpräsent im Wert von jeweils 30,00 €. Die gleiche Wertgrenze gilt aus Anlass von „runden“ Dienstjubiläen für den Dienst in der Freiwilligen Feuerwehr Friedrichsbrunn und für (Beteiligungen an) Kranzspenden bei Ableben ihrer aktiven Mitglieder und den Mitgliedern ihrer Alters- und Ehrenabteilung.

§ 6

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet:
 - a) durch schriftliche Kündigung der Mitgliedschaft gegenüber dem Vorstand, wobei die Kündigungsfrist einen Monat beträgt.
 - b) durch Ausschluss aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes, der dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen ist,
 - c) durch Tod oder
 - d) bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit.
- (2) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann mit sofortiger Wirkung oder aus wichtigem Grund durch den Vorstand dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Vereinssatzung, den Satzungszweck, die Vereinsinteressen oder die politische und gesellschaftliche Ordnung verstößt. Das Mitglied ist vom Vorstand vor dem Ausschluss zu hören.
- (3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 7

Spenden

Die zur Durchführung der Aufgaben des Vereins benötigten Geldmittel werden insbesondere durch Mitgliedsbeiträge und Spenden aufgebracht.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt, die vom Vorstand einberufen wird. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung per E-Mail, per Brief oder durch öffentlichen Aushang zu laden. Die Ladungsfrist zum Termin beträgt drei Wochen.
- (2) Zusätzliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen:
 - a) auf mehrheitlichen Beschluss des Vorstandes
 - b) auf schriftlichen Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder des Vereins.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt offen, sofern die anwesenden Mitglieder nichts anderes beschließen. Stimmenthaltungen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit.
- (4) Der Versammlungsleiter wird durch die anwesenden Mitglieder gewählt.
- (5) Zur Satzungsänderung ist eine Dreiviertelmehrheit aller anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (6) Auf der jährlichen Mitgliederversammlung hat der Vorstand den Jahres- und Kassenbericht für das vergangene Jahr vorzulegen.
- (7) Der Kassenbericht ist durch einen Kassenprüfer zu bestätigen, der von der Mitgliederversammlung für jeweils 2 Jahre gewählt wird. Zusätzlich kann ein weiterer Kassenprüfer als Stellvertreter bestimmt werden. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von einem Vorstandsmitglied und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10

Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
- a) Beschlussfassung über die Verwendung der Einnahmen des Vereins
 - b) Wahl des Vorstandes
 - c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl eines Kassenprüfers und seines Stellvertreters
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
 - f) Beschlüsse über die Erhebung von Umlagen
 - g) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder

§ 11

Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern:
- a) dem Vereinsvorsitzenden
 - b) dem Stellvertreter
 - c) dem Kassenwart
 - d) dem Schriftführer
 - e) dem Ortswehrleiter als ständiges Mitglied des Vorstandes
- (2) Vorstandsmitglieder zu 1a bis 1d werden durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Sie können nach Ablauf ihrer Amtszeit wiedergewählt werden. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt.
- (3) Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte ehrenamtlich. Der angemessene Ersatz seiner Aufwendungen wird durch die Ehrenamtlichkeit nicht ausgeschlossen.
- (4) Der Verein wird jeweils gemeinsam durch zwei Mitglieder des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (5) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.
- (7) Vorstandsmitglieder sind unter Berücksichtigung der Regelungen des Abs. (4) berechtigt, Rechtsgeschäfte zu Vereinszwecken bis zur Höhe von 300,- Euro monatlich ohne vorherige Zustimmung des Vorstands einzugehen. Der Vorstand ist darüber in geeigneter Form nachträglich zu informieren.
- (8) Rechtsgeschäfte über 300 bis zu 1000,- Euro bedürfen grundsätzlich vor Abschluss der Zustimmung des Vorstands. In dringenden und unaufschiebbaren Ausnahmefällen ist die Zustimmung des Vorstands unverzüglich nachzuholen.
- (9) Jedes Rechtsgeschäft über 1000,- Euro bedarf vor Abschluss der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- (10) Über Vorstandssitzungen ist jeweils ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse niedergeschrieben werden. Das Protokoll ist von den Anwesenden zu unterzeichnen.

§ 11a

Rechnungswesen

- (1) Rechnungs- und Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Für sämtliche Ein- und Ausgaben besteht Belegpflicht. Die Belege und die Buchführung müssen so beschaffen sein, dass sie den Anforderungen der Finanzbehörden genügen.
- (3) Ausgaben dürfen nur dann und nicht eher geleistet werden, als Finanzmittel dazu vorher zur Verfügung stehen.
- (4) Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Einnahmen und Ausgaben unter Beiziehung der Beschlüsse von Vorstand und Mitgliederversammlung. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 11b

Datenschutz

- (1) Der Verein erhebt, speichert und verarbeitet nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) insbesondere folgende persönliche Daten seiner Mitglieder: Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnanschrift, Telefon-Nr. und Bankverbindung zum Zweck der Mitgliederverwaltung. Die Veröffentlichung oder Weitergabe von Daten der Mitglieder darf ausschließlich zu Vereinszwecken erfolgen. Sie ist dem betroffenen Mitglied mitzuteilen und bedarf seiner vorherigen Einwilligung.

§ 12

Auflösung des Vereins

- (2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Thale, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke, insbesondere für die Kindertagesstätte „Zwergenstübchen“ zu verwenden hat.

**Beitragssatzung
„ Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr
Friedrichsbrunn (e.V.)“**

(Stand: 10. Oktober 2015)

**§ 1
Kameradinnen und Kameraden der Freiwilligen Feuerwehr
Friedrichsbrunn**

12 € / Jahr

**§ 2
Weitere Mitglieder**

mindestens 24 € / Jahr

Friedrichsbrunn, 10. Oktober 2015